

30.07.2010

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts BRAK-Nr. 263/2010**

Der jetzt vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts wurde vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Sitzung vom 14. Juli 2010 beraten.

Die Länder suchen Einsparungen und drängen deshalb auf einen Gesetzentwurf, der Einsparungen bringen soll. Dies darf jedoch nicht dazu führen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beratungshilfe so zu gestalten, dass möglichst viele Bürger von der Beratungshilfe ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein unbemittelter Rechtsuchender einem solchen bemittelten gleichzustellen, der bei der Inanspruchnahme von Rechtsrat, auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt.

In dem Entwurf wird jedoch davon ausgegangen, dass unbemittelte Rechtsuchende ohne Berücksichtigung der Kosten teuren Rechtsrat suchen, ohne die Kosten zu berücksichtigen. Für einen derartigen Verdacht besteht kein Anlass.

Die Regelungen im Gesetzentwurf sind sachgerecht, soweit sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe klarer fassen und deshalb für Rechtsuchende als auch für die Amtsgerichte besser zu handhaben sind.

In einigen Punkten führt jedoch der Wunsch zum Sparen und zur Kostensenkung in die Irre.

Der Gesetzentwurf verkennt den Personenkreis, der Beratungshilfe in Anspruch nehmen muss. Dies zeigt bereits die Erhöhung der Beratungshilfengebühr auf 20,00 € und die Möglichkeit der Rechtspfleger, den Rechtsanwender auf andere Hilfsorganisationen hinzuweisen, die auf Listen vermerkt sind. Diese Möglichkeit dient erkennbar dazu, Rechtsanwälte von der Beratung auszuschließen. Gerade dieser Personenkreis benötigt jedoch nicht den Hinweis auf spezielle Verwaltungsbehörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Fürsorgeberatungen oder Schuldnerberatungen, sondern eine umfassende Beratung, die nicht nur die einzelnen akuten Probleme, sondern den gesamten Lebensbereich des Ratsuchenden umfasst. Dabei muss es Sache des Ratsuchenden sein und nicht des Rechtspflegers, ob er sich von einem Rechtsanwalt wie ein bemittelter Rechtsuchender vertreten lassen will oder nicht. Dabei muss hier darauf hingewiesen werden, dass im Gegensatz zu den möglichen Organisationen auf den Listen die Rechtsanwälte leicht zu erreichen und noch nicht einmal für kostendeckende Gebühren tätig werden.

Bedenken bestehen gegen eine ausnahmslose Verpflichtung, Beratungshilfe vor der anwaltlichen Beratung zu beantragen. Diese Vorschrift zeigt, wie lebensfremd dieser Entwurf ist. Es darf auch nicht gelten, dass für die Vertretungshilfe ebenfalls vorher ein Antrag gestellt werden muss. Beratungshilfe und Vertretungshilfe sollten möglichst zusammen entschieden werden.

Es ist auch nicht hinzunehmen, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei verschiedenen Stellen Auskünfte über das Vermögen und die Einkünfte der Rechtsuchenden einzuholen sind und der Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe abgewiesen werden soll, wenn der Rechtsuchende die Einholung der Auskünfte verneint. Ob diese Auskünfte nicht darüber hinaus übertrieben vielfältig seien, kann dahingestellt werden.

Soweit der Entwurf ein Erinnerungsrecht der Staatskasse vorschlägt, kann dem nicht gefolgt werden. Es kann auch nicht sein, dass bei einer Aufhebung der Entscheidung über die Beratungshilfe durch das Amtsgericht der Rechtsanwalt nur dann die Gebühren nicht verliert, wenn er zur Zeit der Gewährung der Beratungshilfe im Hinblick auf den Bestand des Berechtigungsscheins im guten Glauben war. Eine Umkehr der Darlegungslast kann nur für ganz extreme Fälle gelten.

Auch die Herabsetzung der Geschäftsgebühr von 70,00 € auf 60,00 € kann nicht akzeptiert werden.

Auch der deutsche Richterbund und die Bundesregierung haben zu diesem Entwurf in wesentlichen Punkten eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Den dortigen Bedenken kann nur zugestimmt werden.